



Informationsblatt zur Nutzung der Geothermie im Landkreis Landshut

Grundsätzlich werden 2 verschiedene Arten von Systemen unterschieden. Das geschlossene System, bei dem nur die umgebene Erdwärme genutzt wird und das offene System, bei dem oberflächennahes, nicht gespanntes Grundwasser aus dem Boden entnommen und nach der thermischen Nutzung wieder eingeleitet wird. Über eine Voranfrage beim Wasserwirtschaftsamt Landshut – WWA – können Erkundigungen eingeholt werden, ob grundsätzlich eine Nutzung für oberflächennahe Geothermie in Frage kommt und welche Bohrtiefe hierfür zustimmungsfähig ist. Diese Auskunft ist kostenfrei.

Allgemeine Informationen sind auch im neuen Energieatlas der Staatsregierung zu finden. Dieser ist unter dem Link <http://www.energieatlas.bayern.de/index.html> zu erreichen.

1. Fallgruppe: thermische Nutzung mittels offenen Systemen - Grundwasserwärmepumpen

Zuständigkeit des privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft

Der Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe (GWWP) mit oberflächennahem, ungespanntem Grundwasser stellt einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand dar und es ist eine wasserrechtliche beschränkte Erlaubnis und für die Bohrung eine Bohranzeige erforderlich. Auf die Bohranzeige kann verzichtet werden, wenn vor Beginn der Bohrung die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wird.

Soweit der Anwendungsbereich des Art. 70 BayWG gegeben ist, ist dem Antrag auf Erlaubnis für die wasserwirtschaftliche Beurteilung ein Gutachten eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) mit dem Anerkennungsbereich Thermischen Nutzung (offene Systeme) beizufügen. Hierbei sind seitens des PSW auch Angaben zum geplanten Brunnenbauwerk zu machen bzw. dieses als Teil der Grundwasserbenutzungsanlage hinsichtlich dessen technischer Eignung zu begutachten.

Entsprechend der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (VPSW) prüft der PSW vorab auch, ob er für diesen Fall zuständig ist, d.h. ob die Randbedingungen für ein Verfahren nach Art. 70 BayWG vorliegen, z.B. ob bei der thermischen Nutzung die Grenze von 50 kJ/s überschritten wird.

Für den Landkreis Landshut liegen die Ergebnisse der hydrogeologischen Landesaufnahme in Form von hydrogeologischen Karten vor. In den Karten sind Bereiche mit oberflächennahem Grundwasser in den quartären Schichten dargestellt. In diesen Bereichen ist davon auszugehen, dass die Randbedingungen für eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 70 BayWG gegeben sind, soweit auch die anderen dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Ergebnisse der Landesaufnahme (Planungsregion 13) können beim Landesamt für Umwelt kos-

tenpflichtig erworben werden. Es können die Daten auch direkt über das Bodeninformati-
onssystem des Bayerischen Landesamtes für die Umwelt eingesehen werden, z.B. unter fol-
gendem Link:

<http://www.bis.bayern.de/bis/initParams.do>

Altlasten

Der PSW hat in seinem Gutachten auch abzuklären, ob Altlasten berührt sein können. Er sollte
dazu eine Anfrage beim für das Altlastenkataster zuständigen Sachgebiet Abfallrecht am Land-
ratsamt Landshut stellen.

Ansprechpartner Abfallrecht: Tel. 08703 9073-2512

➤ Verfahrensablauf ohne Bohranzeige

Bauherr möchte eine GWWP erstellen → (Vorfrage beim WWA) → Beauftragung eines
Planers für die Errichtung einer GWWP (Heizungsbauer / Bohrunternehmer) → Erstellen der
Antragsunterlagen für das Genehmigungsverfahren → Beauftragung eines PSW zur Begut-
achtung der Antragsunterlagen → PSW erstellt Gutachten → Antragsunterlagen mit PSW-
Gutachten werden beim LRA eingereicht → LRA erstellt Bescheid auf Grundlage des PSW-
Gutachtens → bestehen von Seiten des LRA Unklarheiten, so ist PSW als Gutachtenersteller
Ansprechpartner → Bescheid ergeht an den Bauherrn → GWWP-Anlage wird erstellt → bau-
begleitende Bauabnahme nach Art. 61 BayWG mit PSW-Abnahmeprotokoll → Abnahmepro-
tokoll + Bohrunterlagen beim LRA einreichen → Abschluss des Verfahrens durch das LRA

➤ Verfahrensablauf mit Bohranzeige

Bauherr möchte eine GWWP erstellen → (Vorfrage beim WWA) → Beauftragung eines
Planers für die Errichtung einer GWWP (Heizungsbauer / Bohrunternehmer) → Vorerkun-
dung wird empfohlen → Bohranzeige beim LRA einreichen (Bauherr/ Heizungsbauer/ Bohr-
unternehmen) → (kostenpflichtige) Begutachtung der Bohranzeige durch WWA → Im Falle
der Zustimmung durch LRA für Erkundungsbohrung (kostenpflichtig) → Bohrbeginn anzeigen
(1 Woche = mindestens 7 Tage!) → Ausführungsunterlagen werden vollständig an den PSW
übermittelt → PSW erstellt Gutachten → Ausführungsunterlagen mit PSW-Gutachten wer-
den beim LRA eingereicht → LRA erstellt Bescheid auf Grundlagen des PSW-Gutachtens →
bestehen von Seiten des LRA Unklarheiten, so ist PSW als Gutachtenersteller vorrangig An-
sprechpartner → Bescheid ergeht an den Bauherrn (Kostenhöhe abhängig von Leistung der
Anlage) → GWWP-Anlage wird erstellt → baubegleitende Bauabnahme nach Art. 61 BayWG
mit PSW-Abnahmeprotokoll → Abnahmeprotokoll beim LRA einreichen → Abschluss des
Verfahrens durch das LRA

Grundsätzlich wird eine Bohranzeige empfohlen, **wenn die örtlichen Verhältnisse erst erkun-
det werden müssen**, d.h. wenn keine Erkenntnisse über die örtlichen Verhältnisse vorhanden
sind. Für die entsprechende Ausführung von Bohrungen/Bodenaufschlüssen ohne Aufschluss
der tertiären Schichten im Isartal zeichnet der beauftragte Bohrunternehmer/PSW verant-
wortlich, da ansonsten die Randbedingungen für ein Verfahren mit Zulassungsfiktion nicht
mehr gegeben wären.

Die Entscheidung, ob eine Erkundungsbohrung durchgeführt wird oder nicht, liegt vorrangig beim Bauherrn/Planer.

Das Landratsamt bittet zu beachten, dass für den entstehenden Aufwand **Kosten** entstehen. Für die Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt von Bohranzeigen im Rahmen des Verfahrens nach Art. 70 BayWG fallen Auslagen von mindestens 60,00 Euro an. Für den separaten Zustimmungsbescheid zur vorherigen Erkundungsbohrung kommt eine Bescheidsgebühr von derzeit 50,00 € hinzu. Die Gebühr der beschränkten Erlaubnis für den Betrieb der GWWP hängt von der Leistung der Wärmepumpe und dem Aufwand im Verfahren ab.

2. Fallgruppe: Thermische Nutzung mittels geschlossenen Systemen

Seit Kurzem sind nun auch PSW für die Begutachtung thermischer Nutzung von **geschlossenen** Systemen tätig. Je nach Ausführungsart des geschlossenen Systems sind unterschiedliche rechtliche Verfahren erforderlich.

Erdwärmesonden

Unter dem Begriff Erdwärmesonde wird der klassische Doppel-U-Strang verstanden, der über mehrere Meter vertikal in den Untergrund eingebracht wird.

Im Landkreis Landshut werden aufgrund der lokalen geologischen Verhältnisse bei der Errichtung einer klassischen Erdwärmesonde beim Bohren in der Regel Grundwasservorkommen erschlossen und deren Stauer durchteuft.

Deshalb kann die Genehmigung hier nicht im vereinfachten Verfahren nach Art. 70 BayWG abgehandelt werden, sondern es ist eine beschränkte Erlaubnis und ein wasserrechtliches Verfahren beim Landratsamt Landshut, mit Einschaltung des WWA als amtlichen Sachverständigen erforderlich. Die Begutachtung fällt also nicht unter die Zuständigkeit des PSW. Voranfragen zur möglichen Bohrtiefe können beim Wasserwirtschaftsamt gestellt werden.

Erdwärmekollektoren, Erdwärmekörbe

Neben den klassischen Sonden gibt es sogenannte Erdwärmekollektoren/Erdwärmekörbe, die für den Einbau nahe der Oberfläche gedacht sind. Dabei werden 2 Fälle unterschieden:

Einbau im Grundwasser/Grundwasserwechselzone

Erfolgt der Einbau so, dass der Kollektor in das Grundwasser beziehungsweise in die Grundwasserwechselzone reicht (z.B. vertikale Kollektoren oder Erdwärmekörbe), dann ist damit der wasserrechtliche Tatbestand des Einbringens von festen Stoffen in das Grundwasser gegeben. Für diese Anlage ist ein Verfahren nach Art. 70 BayWG erforderlich mit entsprechendem Gutachten eines PSW für geschlossene Systeme zu beantragen.

Verfahrensablauf ohne Bohranzeige

Bauherr möchte einen Erdwärmekollektor einbauen → (Voranfrage beim WWA) → Beauftragung eines Planers für den Einbau der Kollektoranlage (Heizungsbauer/Bohrunternehmer) → Erstellen der Antragsunterlagen für das Genehmigungsverfahren → Beauftragung eines PSW zur Begutachtung des Antrags → PSW erstellt Gutachten → Antragsunterlagen mit PSW-Gutachten werden beim LRA eingereicht → LRA erstellt Bescheid auf Grundlage des PSW-Gutachtens → bestehen von Seiten des LRA Unklarheiten, so ist PSW Ansprechpartner → Be-

scheid ergeht an den Bauherrn → Kollektoranlage wird erstellt → baubegleitende Bauabnahme nach Art. 61 BayWG mit PSW-Abnahmeprotokoll → Abnahmeprotokoll beim LRA einreichen → Abschluss des Verfahrens durch das LRA

Einbau oberhalb der Grundwasserwechselzone

Erfolgt der Einbau außerhalb der Grundwasserwechselzone, z.B. flächiger Horizontalkollektor, dann liegt kein wasserrechtlicher Tatbestand vor und damit entfällt die Erlaubnispflicht. Bohranzeige → evtl. Probeschurf → Abstimmung mit WWA → Freigabe und Hinweise zum Einbau

Aufgaben des PSW

Grundsätzlich

Die Aufgabe der wasserwirtschaftlichen Begutachtung wurde für den Anwendungsbereich von Art. 70 BayWG auf dem PSW übertragen. Er trägt für seine Begutachtung auch die Verantwortung. Er zeichnet für den ordnungsgemäßen Ablauf der Errichtung und für die planmäßige Erstellung der Anlagen verantwortlich. Deshalb ist es sinnvoll, dass der PSW vom Bauherrn so früh wie möglich in das Verfahren eingebunden wird.

In diesem Zusammenhang weist das Landratsamt daraufhin hin, dass das Umweltministerium festgelegt hat, dass die persönliche Ortseinsicht durch den PSW für die ordnungsgemäße Bauabnahme verpflichtend ist. Eine Nichtbeachtung wäre als Verstoß gegen § 6 Abs. 1 VPSW zu werten.

Lage- und Höhenangaben

Der PSW hat die bescheidskonforme Ausführung der Anlage zu überprüfen. Dazu gehört u.a. die Überprüfung der Ausbaupläne mit den entsprechenden Lage- und Höheangaben ü. NHN.

Altlasten

Der PSW hat in seinem Gutachten auch abzuklären, ob Altlasten berührt sein können. Er sollte dazu eine Anfrage beim für das Altlastenkataster zuständigen Sachgebiet Abfallrecht am Landratsamt Landshut stellen.

Ansprechpartner Abfallrecht: Tel. 08703 9073-2512

Weitergabe der Bohrdaten an das LfU durch den Bauherrn

Der Bauherr ist zur Weitergabe der Bohrdaten an das Landesamt für Umwelt (LfU) verpflichtet.

Leitfaden zur thermischen Nutzung von Erdwärme

Vom StMuG und StMWIVT der Leitfaden „Erdwärme in Bayern“ veröffentlicht. In ihm werden im Detail die verschiedenen Fälle der thermischen Nutzung von Erdwärme aufgezeigt und die rechtliche Einordnung dargestellt. Weitere Infos sind auch auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt zu finden.

Soweit Sie Verfahrensfragen haben sollten, steht Ihnen das Landratsamt, Sachgebiet Wasserrecht (E-Mail Adresse: wasser@landkreis-landshut.de) zur Auskunft zur Verfügung.